14. Hausrecht

14.1

¹Die Bayerischen Staatstheater üben in allen ihren Spielstätten das Hausrecht aus. ²Sie sind berechtigt, Hausverweise und Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen im Rahmen dieses Hausrechts zu ergreifen. ³Insbesondere können Besucher aus Vorstellungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere Besucher belästigen oder in sonstiger und erheblicher Weise oder wiederholt gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen haben. ⁴Der Zutritt kann verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Besucher die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen wird. ⁵Eine Erstattung des Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

14.2

Der Besucher darf lediglich den auf seiner Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen.

14.3

¹Hat der Besucher einen Platz eingenommen, für den er keine gültige Karte besitzt, können die Bayerischen Staatstheater den Differenzbetrag erheben oder den Besucher aus der Vorstellung verweisen. ²Eine Erstattung des Kartenpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

14.4

Das private Anbieten und der Weiterverkauf von Eintrittskarten in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Bayerischen Staatstheater sind untersagt.

14.5

Mobile Endgeräte, Funkmeldeempfänger und akustische Signalgeber aller Art dürfen nur im ausgeschalteten Zustand ins Zuschauerhaus mitgenommen werden.

14.6

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ins Zuschauerhaus und der dortige Verzehr sind nicht gestattet.

14.7

Fortbewegungsgeräte (Roller, Fahrräder u. a.) sind außerhalb des Theatergebäudes abzustellen. Gehhilfsmittel sind unter Einhaltung der Feuerschutzrichtlinien vor Ort gestattet.